

Hinweise zur Beantragung von Mitteln zur EU-Anschubfinanzierung in 2023

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg (MWK) stellt für das Haushaltsjahr 2023 zweckgebunden Mittel zur Unterstützung der Phase der Antragstellung von EU-Projekten sowie der Teilnahme an EU-Vernetzungsveranstaltungen zur Verfügung.

1. Mittel zur Unterstützung der Antragstellung von EU-Projekten

1.1 Förderung

Höhe: Je Vorhaben, bis 5.000€ mit der Hochschule in der Rolle eines normalen **Partners** und bis 8.000€, wenn die Hochschule die **Koordination** übernimmt. Für Anträge im Programm Erasmus+ ist eine Förderung bis 3.000€ möglich.

Es gelten folgende **Kriterien:**

- Mithilfe der Anschubmittel können alle Antragstellungen unter Horizont Europa, Erasmus+ und im Bereich der EU-Strukturfonds EFRE (insbesondere INTERREG) und ESF, sowie Antragstellungen an Forschungsprogrammen außerhalb der EU-Förderprogrammstruktur, an denen die EU finanziell beteiligt ist (z.B. COST; EUREKA; PRIMA), gefördert werden.
- Grundsätzlich sind alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantragung eines Projektes unter Horizont Europa, Erasmus+ sowie im Bereich der EU-Strukturfonds stehen, förderfähig, insbesondere:
 - **Reisekosten zu Partnern** zur Antragsvorbereitung und im Erfolgsfall auch zu Vertragsverhandlungen nach Brüssel oder zu den Konsortialpartnern. Reisekosten dürfen nur nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes abgerechnet werden. Reise- und Aufenthaltskosten Dritter, auch wenn sie unmittelbar an der gemeinsamen Antragsstellung beteiligt sind, können nicht übernommen werden.
 - **Reisen zwecks Teilnahme an Info-Veranstaltungen** des EU-Büros bzw. der nationalen Kontaktstellen und der KOWI.
 - Mittel für etwaige **Beschäftigungen von Hilfwissenschaftler:innen**, z.B. für Recherchen.
 - Mittel für **Übersetzungen** von Anträgen oder Dokumenten, **Proof-Reading**, **Grafikbearbeitung**, etc.
 - Mittel für die **kurzfristige Beschäftigung** von Projektpersonal (kein Stammpersonal) im Rahmen der Vorbereitung von Anträgen.
- **Ausnahmen (=nicht förderfähig):**
 - Dritte (z.B. Beratungsfirmen) dürfen nicht mithilfe der EU-Anschubmittel unterstützt werden.
 - Die Mittel dürfen nicht dazu verwendet werden, um Stellen oder Stellenanteile für die generelle EU-Antragsberatung zu finanzieren.
- Ausgaben, die durch EU-Anschubmittel unterstützt werden sollen, müssen vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung und im Haushaltsjahr 2023 getätigt worden sein.

1.2 Beantragung

- Die Beantragung und Abwicklung der Anschubmittel erfolgt über die Geschäftsstelle des HAW BW e.V., Leiter Servicestelle Forschung und Transfer, Herrn Dr. Holger Fröhlich.

- Anträge auf Anschubförderung können laufend bis **Dienstag, den 31. Oktober 2023**, gestellt werden an: antrag@haw-bw.de. Anträge müssen in maschinenlesbarer Form sowie als Scan inkl. Unterschrift der Antragsteller:in über das jeweilige IAF oder die Prorektor:in für Forschung gestellt werden (bei Erasmus+ optional auch über International Office/Akademisches Auslandsamt oder Prorektor:in Lehre).
- Antragsformular: „Formular Anschubmittel“
- Der eigentliche Antrag bei der EU muss gestellt werden, muss aber nicht erfolgreich sein. Deshalb verlangt die Servicestelle Forschung und Transfer einen Nachweis über die Antragseinreichung, sobald diese erfolgt ist. Sollte der Antrag bei der EU nicht gestellt werden können, ist dies plausibel zu erläutern.
- Des Weiteren ist im Kassenanschlag ein Datum festgelegt, bis zu dem der Mittelabfluss bestätigt werden muss. Nicht verausgabte Mittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar.
- Die Mittel werden zweckgebunden und ausschließlich zur Unterstützung der Antragstellung des im Antrag genannten Projekts bewilligt. Sämtliche Änderungen müssen mit der Servicestelle Forschung und Transfer im Vorfeld schriftlich abgeklärt werden.

2. Mittel zur Unterstützung der Teilnahme an EU-Vernetzungsveranstaltungen

2.2 Förderung

Höhe: Pro Person können Reise- und Übernachtungskosten gem. [Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg](#) bis zu einer maximalen Höhe von 500€ beantragt werden.

Es gelten folgende **Kriterien:**

- Mitglieder der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg können die Teilnahme an Veranstaltungen europäischer Institutionen mit direktem Bezug zum europäischen Forschungsrahmenprogramm beantragen.
- Die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen sowie Fortbildungen nationaler Organisationen wird nicht gefördert.
- Es werden Aufwendungen für Reise- und Übernachtungskosten bis zu 500€ erstattet. Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Verpflegung bzw. Tagegeld.
- Ausgaben, die durch EU-Anschubmittel unterstützt werden sollen, müssen im Haushaltsjahr 2023 getätigt worden sein.

2.2 Beantragung

Für das Verfahren gelten die Bedingungen unter Punkt 1.2, davon abweichend aber:

- Antragsformular: „Formular Reisemittel“
- Die Mittel werden zweckgebunden und ausschließlich zur Teilnahme der Antragsteller:in an der im Antrag genannten Veranstaltung bewilligt. Sämtliche Änderungen müssen mit der Servicestelle Forschung und Transfer im Vorfeld schriftlich abgeklärt werden.
- Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen die Ausgaben in Form von Belegen der Reise- und Übernachtungskosten nachgewiesen werden. Nur tatsächlich verausgabte Mittel können bis zu einem Betrag von 500€ erstattet werden.